

**Gemeindeverordnung
zum Schutz vor schädlichen Einwirkungen durch Luftverunreinigungen in der
Gemeinde Großhansdorf**

vom 13.12.2021

Aufgrund des § 3 Abs. 1 Nr. 2 und § 5 des Landes-Immissionsschutzgesetzes (LImSchG) vom 6. Januar 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 2), zuletzt geändert durch Art. 19 der Landesverordnung vom 16.01.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30), wird folgende Verordnung erlassen:

**§ 1
Schutzzweck**

Diese Verordnung dient der Vorbeugung und dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, die durch das Entzünden und Unterhalten offener Feuer hervorgerufen werden können und die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

**§ 2
Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt für das Gebiet der Gemeinde Großhansdorf.

**§ 3
Offenes Feuer**

- (1) Auf bebauten oder bebaubaren Grundstücken innerhalb der geschlossenen Ortslage, die entweder von einem Bebauungsplan (§ 30 BauGB) erfasst werden oder sich im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) befinden, dürfen offene Brauchtumsfeuer, Lagerfeuer und Grillfeuer entzündet werden, wenn die Menge des Brennmaterials insgesamt nicht mehr als 1 m³ beträgt. Bei Brauchtumsfeuern, die durch im Ort verankerte Glaubensgemeinschaften, Organisationen, Vereine oder Gruppen von Brauchtumspflegenden durchgeführt werden, darf die Menge des Brennmaterials mehr als 1 m³ betragen. Als Brauchtumsfeuer gelten Osterfeuer und Sonnenwendfeuer.
- (2) Offene Brauchtumsfeuer, Lagerfeuer und Grillfeuer sowie gemäß § 2 der Landesverordnung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen (PflAbfV SH) zulässige offene Feuer dürfen nur dann entzündet und in Brand gehalten werden, wenn Gefahren oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht zu befürchten sind.

- (3) Das Entzünden offener Brauchtumsfeuer ist der Gemeinde Großhansdorf unter Angabe von Ort, Zeitpunkt, Name und Anschrift eines Verantwortlichen mindestens 3 Werktage vor dem geplanten Zeitpunkt anzuzeigen. Das Entzünden von Lagerfeuern und Grillfeuern außerhalb der bebauten oder bebaubaren Grundstücken innerhalb der geschlossenen Ortslage, die entweder von einem Bebauungsplan (§ 30 BauGB) erfasst werden oder sich im unbeplanten Innenbereich befinden (§ 34 BauGB), ist der Gemeinde Großhansdorf ab einer Brennmaterialmenge von 1 m³ unter Angabe von Ort, Zeitpunkt, Name und Anschrift eines Verantwortlichen mindestens 3 Werktage vor dem geplanten Zeitpunkt anzuzeigen.

§ 4 Ausnahmen

Die örtliche Ordnungsbehörde kann auf Antrag Ausnahmen von den Regelungen des § 3 dieser Verordnung zulassen, sofern die Interessen der Antragstellerin oder des Antragstellers die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall überwiegen oder ein öffentliches Interesse für eine Ausnahmereitelung gegeben ist.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Landes-Immissionsschutzgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 3 Abs. 1 oder 2 ein Feuer entfacht oder in Brand hält oder
 - b) entgegen § 3 Abs. 3 ein offenes Feuer nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 1.000 Euro geahndet werden.

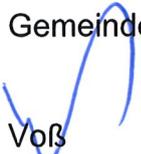
§ 6 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von fünf Jahren außer Kraft. Gleichzeitig tritt die Gemeindeverordnung zur Änderung und Verlängerung der Geltungsdauer der Gemeindeverordnung zum Schutz vor schädlichen Einwirkungen durch Luftverunreinigungen in der Gemeinde Großhansdorf vom 04.10.2019 außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Großhansdorf, den 13.12.2021

Gemeinde Großhansdorf


Voß
Bürgermeister

